

Nr. 1735
vom 7. September 2023
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Sonderkredit zur Sanierung der St. Niklausenstrasse,
Abschnitt Tannegg bis Mättiwilbach

Sehr geehrter Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

1.1 Situation und Handlungsbedarf

Bei der St. Niklausenstrasse handelt es sich um eine Gemeindestrasse 1. Klasse. Gemäss Strassenreglement ist damit die Gemeinde für den Bau und den Unterhalt verantwortlich. Es werden keine Perimeterbeiträge erhoben.



Die St. Niklausenstrasse konnte bereits auf einer Teilstrecke in Etappen erneuert und ausgebaut werden. So zeigt sich der Abschnitt ab Seehotel Kastanienbaum bis zur Tannegg in einem einwandfreien Zustand. Der Abschnitt Tannegg bis Mättiwilbach ist hingegen in einem sehr schlechten und inhomogenen Zustand. Mit Strassenbreiten von 5.00 m bis 5.50 m ist die Strasse zu schmal für das Kreuzen von zwei Bussen. Selbst beim Begegnungsfall Bus/PW muss eines der beiden Fahrzeuge auf das angrenzende Wiesland ausweichen. Das Trottoir fehlt in die-

sem Abschnitt komplett. Die kurvenreiche Strasse bietet für den motorisierten Individualverkehr (MIV) und den zahlreichen Fuss- und Veloverkehr keine genügende Sicherheit. Es gibt diverse Sicherheitsdefizite, die behoben werden müssen.

Damit eine sichere und genügend breite Strasse erstellt werden kann, wurden bereits vor 46 Jahren Strassenbaulinien zur Raumsicherung ausgeschieden und vom Regierungsrat beschlossen. Der Regierungsratsentscheid vom 21. November 1977 hat nach wie vor Gültigkeit. Nach vorliegender Projektbewilligung sollen die Baulinien im betroffenen Bereich aufgehoben werden.

1.2 Politische Vorgeschichte

Mit den politischen Vorstössen Motion Nr. 237-2000 (wurde in Postulat Nr. 474-2001 umgewandelt) und Motion Nr. 252-2004 wurde ein etappenweiser und massvoller Ausbau der St. Niklausenstrasse inklusive Knoten Langensand verlangt. Im Jahr 2007 nahm der Einwohnerrat den Planungsbericht Nr. 1351 «Betriebs- und Gestaltungskonzept St. Niklausen-/Stutzstrasse» einstimmig zur Kenntnis. Darauf folgend wurde das Vorprojekt erarbeitet, welches dem Einwohnerrat mit dem Planungsbericht Nr. 1444 «St. Niklausenstrasse, Abschnitt Langensand bis Tannegg» vorgestellt wurde. Der Einwohnerrat nahm den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Auf Basis des Berichts und Antrags Nr. 1476 «Sanierung und Neugestaltung St. Niklausenstrasse Abschnitt Tannegg bis Langensand» vom 1. März 2012 beschloss der Einwohnerrat am 26. April 2012 einen Strassenbaukredit von 4.76 Mio. Franken, einen Wasserleitungskredit von 0.34 Mio. Franken und einen Siedlungsentwässerungskredit von 0.33 Mio. Franken zur Sanierung und zum Ausbau der St. Niklausenstrasse im Abschnitt Tannegg bis Langensand. Dieser Beschluss wurde dem obligatorischen Referendum unterstellt.

Anlässlich der Volksabstimmung vom 23. September 2012 wurde das Projekt mit 59 % zu 41 % abgelehnt.

Zur Behebung verschiedener gravierender Mängel wurden seither folgende Massnahmen umgesetzt:

- Installation einer Lichtsignalanlage (LSA) für Busse im Abschnitt Tannegg bis Brücke Mättwilbach.
- Belagerneuerung im Abschnitt zwischen Brücke Mättwilbach und Brücke Bachtelbach als Folge der Erneuerung der Wasserleitung.
- Sanierung der Fahrbahnübergänge der Brücken St. Niklausen (Mättwilbach) und Bühl (Bachtelbach).

Mit der Motion Nr. 2020-312 «Erneuerung St. Niklausenstrasse Abschnitt Tannegg – Mättwilbach» vom 18. Februar 2020, welche am 28. Oktober 2020 vom Einwohnerrat als Postulat Nr. 2020-710 überwiesen wurde, wird der Gemeinderat aufgefordert, ein massvolles Strassenbauprojekt zur Erneuerung der St. Niklausenstrasse auf dem Abschnitt Tannegg bis Mättwilbach auszuarbeiten.

1.3 Richtplan Fuss- und Veloverkehr

Der Einwohnerrat nahm am 29. April 2021 den B+A Nr. 1671 «Richtplan Fuss- und Veloverkehr und Massnahmenplanung» zustimmend zur Kenntnis.

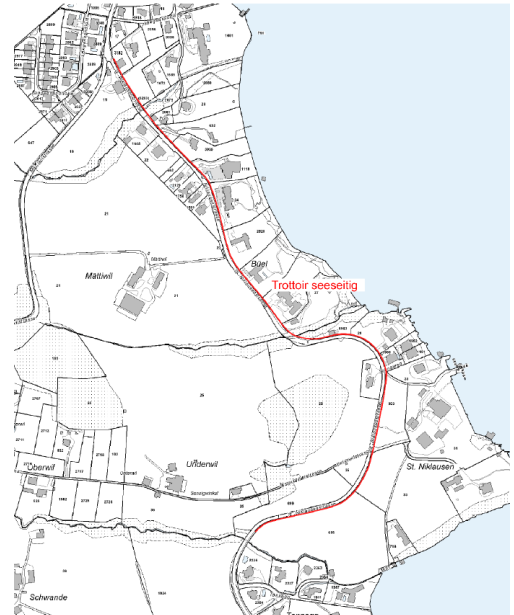
Die Massnahme M-37 «Verbesserung Verkehrssicherheit St. Niklausenstrasse Nordabschnitt», verlangt ein seeseitiges durchgängiges Trottoir sowie die Überprüfung von Tempo 30 und ist im Richtplan wie folgt festgehalten:

M-37: Verbesserung Verkehrssicherheit St. Niklausenstrasse Nordabschnitt

Abschnitt Tannegg - Langensand

Massnahmen:

- Trottoir seeseitig 1.5 – 2 m (durchgängig)
- Tempo 30 prüfen (ersetzt jedoch Trottoir nicht)



Das erarbeitete Strassenbauprojekt berücksichtigt die Erstellung eines durchgehenden Trottoirs.

1.4 Abklärungen Temporeduktion

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Strassenprojektes wurde das Verkehrsgutachten vom 10. Februar 2022 erstellt. Die Gutachter kommen darin zum Schluss, dass sich der Abschnitt Tannegg bis Mättiwilbach nicht für Tempo 30 eignet. Näheres kann aus dem Bericht entnommen werden (Anhang 7).

1.5 Road Safety Audit (RSA) und Vorprüfung Kanton

Das erarbeitete Strassenprojekt wurde einem RSA unterzogen und anschliessend dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht:

- Die aufgrund des RSA beantragten Änderungen sind ins Projekt eingeflossen.
- Der Kanton äusserte sich mit Schreiben vom 18. April 2023 positiv zum Strassenbauprojekt. Es sei grundsätzlich zweck- und verhältnismässig, das öffentliche Interesse sei gegeben und die Verkehrssicherheit könne dadurch erheblich verbessert werden.

2 Strassenprojekt

2.1 Projektperimeter

Der Projektperimeter umfasst die St. Niklausenstrasse im Abschnitt Tannegg bis Mättwilbach.



2.2 Projektbasis und Zielsetzung

Grundlage bildete nach wie vor das Strassenbauprojekt aus dem Jahr 2011. Dieses wurde dahingehend überarbeitet, dass die aktuellen Anforderungen, die gültigen Normen und die örtlichen Begebenheiten berücksichtigt werden.

Im Bereich Tannegg schliesst das Strassenbauprojekt an den bereits ausgebauten Strassenabschnitt an. Ab dem Mättwilbach kann zu einem späteren Zeitpunkt, Fahrtrichtung Luzern, der Ausbaustandard des vorliegenden Strassenbauprojektes übernommen und weitergeführt werden.

Die Buslinie 21 fährt werktags während den Hauptverkehrszeiten im 15-Minuten-Takt und zu den übrigen Zeiten sowie am Wochenende im 30-Minuten-Takt. Im Projektperimeter befindet sich die Bushaltestelle «Unterwil». Die Busse halten heute und auch künftig auf der Fahrbahn (Fahrbahnhaltestellen). Im Zusammenhang mit der Strassensanierung sind bei den Bushaltestellen die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) einzuhalten.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) bewegt sich im Bereich von ungefähr 800 Fahrzeugen. Das Temporegime von 50 km/h wird auf diesem Abschnitt gut eingehalten. 85 % (v85) des motorisierten Individualverkehrs MIV fahren nicht schneller als 44 km/h. Für den Schwerverkehr besteht aktuell und auch künftig ein Lastwagenfahrverbot.

Der betroffene Abschnitt wird aber auch intensiv von Radfahrenden, von zu Fuss Gehenden und von Personen mit Freizeitgeräten wie Inline-Skates, Micro-Scooter, Roll-Skis und dergleichen genutzt. Insbesondere für zu Fuss Gehende ist ein durchgehender Gehweg (seeseitig) vorgesehen.

Die St. Niklausenstrasse ist Bestandteil der nationalen Radrouten Nr. 3 (Nord-Süd-Route) und Nr. 9 (See-Route).

Die Strasse ist im betroffenen Abschnitt schon länger stark sanierungsbedürftig und wurde deshalb politisch mehrfach diskutiert. Daher gibt es einige Beschlüsse aus vergangenen Beratungen, die projektbestimmend eingeflossen sind.

Anforderungen und Ziele:

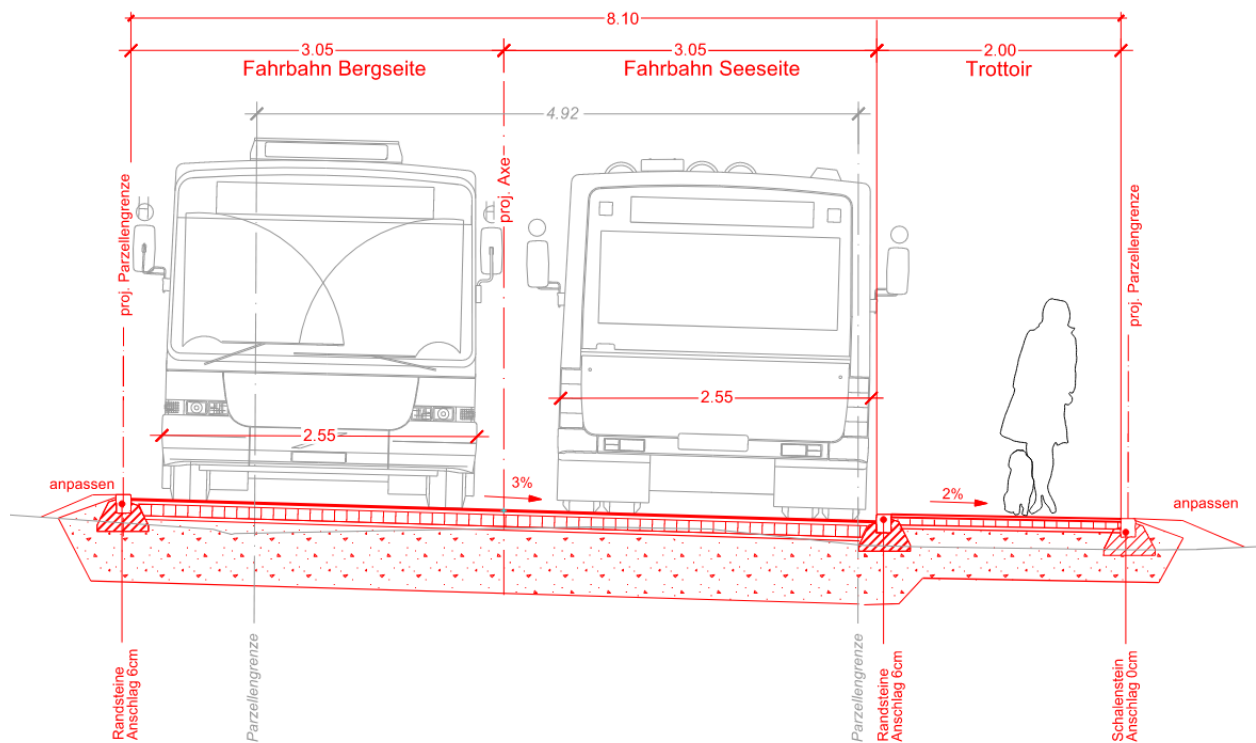
- Komfort- und Verkehrssicherheitssteigerung für alle Verkehrsteilnehmenden u. a. durch
 - ein durchgängiges seeseitiges Trottoir
 - verbesserte Sichtfelder
 - eine normative Fahrbahngeometrie
- Ökologische Aufwertung (diverse Bäume)
- Behebung der Sicherheitsdefizite
- Bushaltekanten nach BehiG
- Begegnungsfall Bus/Bus unter reduzierter Geschwindigkeit $v = 30 \text{ km/h}$ (Strassenbreite bestimmend)
- Begegnungsfall Bus/PW unter Einhaltung der signalisierten Geschwindigkeit
- Strassenbeleuchtung (Stand der Technik und optimierte Anzahl)
- Das Strassenbauprojekt muss zeitlich auf das Projekt des Knotens Langensand abgestimmt werden. Verkehrstechnisch können nicht beide Projekte zeitgleich realisiert werden.

2.3 Projektelemente

Der projektierte Abschnitt weist folgende Elemente auf:

- Strassenabschnittslänge zirka 600 m
- Einheitliche Strassenbreite von 6.10 m (ausgenommen Kurvenverbreiterungen). Ausschlaggebend ist der Begegnungsfall Bus/Bus (Buslinie 21) unter reduzierter Geschwindigkeit
- Durchgängiges Trottoir seeseitig von 2.00 m Breite
- Neue Wasserleitung inkl. Solinaweg
- Temporegime von 50 km/h wird beibehalten (entspricht der heute signalisierten Höchstgeschwindigkeit)
- Behindertengerechte 22 cm hohe Bushaltekanten (Fahrbahnhaltestelle Standard aus Asphaltbelag), Verzicht auf Personenunterstände
- Bedarfsgerechte LED-Strassenbeleuchtung
- Strassenlängsgefälle von minimal 1 % und maximal knapp 7 %
- Quergefälle im Trottoir von 2 %
- Neue Strassenentwässerung mittels Schlammsammler
- Ohne Radstreifenmarkierung (Gemäss Vorprüfung Kanton)
- Sicherheitslinie im Bereich der Bushaltestelle

2.4 Schemaprofil



2.5 Horizontale Linienführung

Die neue Strasse ist im Bereich des bestehenden Trasses konstruiert. Die notwendige Verbreiterung erfolgt bergseitig. Sämtliche Randabschlüsse werden erneuert. Im Bereich Tannegg wird ein Teil des Radfahrertrottoirs zurückgebaut und der Strasse zugeschlagen, dies aufgrund von zu geringen Begegnungsbreiten. Die Sichtweiten wurden bezogen auf das Trottoir und die Strasse überprüft. Die Erkenntnisse daraus flossen ins Projekt ein. Dadurch ergeben sich bei einzelnen Grundstückszufahrten starke Trassierungsanpassungen (z. B. Parzelle Nr. 1083).

2.6 Vertikale Linienführung

Die vertikale Linienführung orientiert sich am bestehenden Trasse und den vorhandenen Zugangshöhen. Die Foundation wird neu aufgebaut (bestehendes gutes Material wird weiterverwendet) und mit einem zweischichtigen Belag versehen. Bei den Bushaltestellen erfolgt ein dreischichtiger Belagsaufbau. Das Trottoir liegt grundsätzlich 6 cm höher als der Strassenbelag.

2.7 Signalisation und Markierung

Die Signalisation und die Markierung basieren auf der einschlägigen Gesetzgebung und den entsprechenden Normen. Details sind aus dem Signalisations- und Markierungsplan zu entnehmen (Anhang 8).

2.8 Führung Langsamverkehr

Das Verkehrsregime auf den bereits sanierten Abschnitten der St. Niklausenstrasse hat sich bewährt und wird fortgesetzt. Das heisst: Velos fahren im Mischverkehr auf der Strasse, Fussgängerinnen und Fussgänger bewegen sich auf einem durchgehenden Trottoir. Der abgesetzte Radstreifen im Bereich Tannegg wird rückgebaut und durch einen markierten Radstreifen er-

setzt. Damit erhöht sich an dieser Stelle die Strassenbreite so weit, dass die Busse künftig ohne Überfahren des Trottoirs respektive des heute noch abgesetzten Radwegs kreuzen können. Die Markierung eines durchgehenden Radstreifens wurde geprüft, ist jedoch aufgrund der Rückmeldung des Kantons nicht möglich.

2.9 Werkleitungen

2.9.1 Allgemein

Der Erneuerungs- und Erweiterungsbedarf wurden bei den verschiedenen Werken angefragt und, soweit uns zurückgemeldet, in die Planung miteinbezogen. Die Kosten von allfälligen Grabarbeiten sowie Arbeiten für Kabeltrassees und Schächte gehen zulasten der jeweiligen Werke.

2.9.2 Trinkwasserleitung

Auf dem ganzen Strassenbauabschnitt wird die bestehende Wasserleitung erneuert. Richtung Krämerstein wird die Wasserleitung ca. 200 m und Richtung Luzern ca. 50 m über den Projektpereimeter hinausgezogen. Im Solinaweg wird mittels Unterstossung eine neue Wasserleitung eingezogen. Während den Bauarbeiten werden die Liegenschaften mit provisorischen Hausanschlüssen erschlossen.

2.9.3 Siedlungsentwässerung

Die Schmutzwasserleitungen befinden sich in einem guten Zustand und müssen nicht saniert oder neu gebaut werden. Auf einem Abschnitt von ca. 200 m muss jedoch eine neue Meteorleitung erstellt werden.

2.9.4 Öffentliche Beleuchtung

Mit Ausnahme des Kandelabers bei der Bushaltestelle St. Niklausen, Unterwil, fehlt heute eine öffentliche Beleuchtung. Auf eine Erweiterung der bestehenden Beleuchtung wird bewusst verzichtet. Das Projekt sieht jedoch vor, im Abstand von ca. 35 m Kandelaberstandorte vorzubereiten. Damit bleibt die Möglichkeit offen, diese Standorte bei Bedarf ohne grossen Aufwand mit intelligent gesteuerten LED-Leuchten nachzurüsten.

2.9.5 Werkleitungen Dritter

Allfällige Werke Dritter werden im Projekt integriert und durch die Bauleitung koordiniert.

2.10 Grünbereiche

Als ökologische Aufwertung ist eine strassenbegleitende Bepflanzung (Baumreihe) vorgesehen. Durch das Strassenbauprojekt müssen einzelne geschützte Bäume gerodet werden. Nach der Realisierung wird eine gleichwertige Ersatzpflanzungen vorgenommen.

Mit einem Bodenschutzkonzept werden die Bauarbeiten überwacht, kontrolliert und allfällige Ertragsausfälle berechnet.

2.11 Kunstbauten

Bei der Brücke «St. Niklausen» über den Mättiwilbach gibt es, abgesehen von einem neuen Deckbelag, keinen Handlungsbedarf. Der bestehende Bachdurchlass bei der Metrierung 300 m wird von Ø 300 mm auf Ø 600 mm aufgeweitet. Beim Durchlass des Unterwilbachs (Metrierung -10 m) muss die bergseitige Stützkonstruktion verbreitert und mittels Geländer gesichert werden.

3 Erwerb von Grund und Rechten

Für den Strassenausbau müssen rund 1'620 m² Landwirtschaftsland und zirka 480 m² Bauland erworben werden. Im Gegenzug kann die Gemeinde ca. 130 m² (ab Strassenparzelle Nr. 1) abtreten. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden bereits orientiert und es wurde eine Einigung angestrebt. Weil bisher nicht überall mit den Grundeigentümern eine Einigung erzielt werden konnte, ist davon auszugehen, dass das Enteignungsrecht beansprucht werden muss. Voraussetzung für ein Enteignungsverfahren ist ein bewilligtes Strassenbauprojekt.

4 Projektablauf

4.1 Termine

Gemäss Investitionsprogramm 2024-2029 ist die Umsetzung/Realisierung der Strasse im Jahr 2026 vorgesehen.

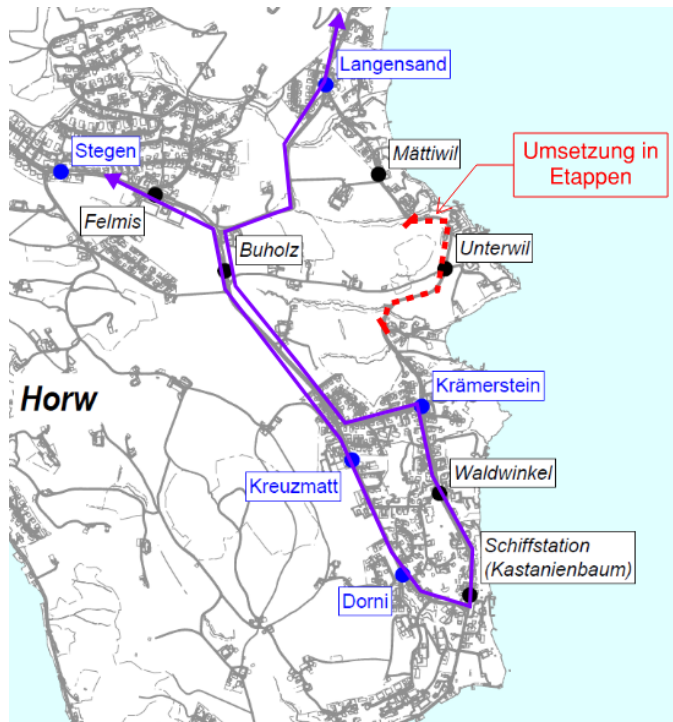
Die Planungs- und Ausführungstermine sehen nun wie folgt aus:

- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| – Auflageprojekt | bis Ende 2023 |
| – Öffentliche Auflage Strassenprojekt | Jan/Feb 2024 |
| – Allfällige Einspracheverhandlungen | 2024/2025 |
| – Projektbewilligung | 2026 |
| – Ausführungsprojekt ausarbeiten | 2026 |
| – Beschaffung und Vergabe Baumeister | 2026 |
| – Realisierung | 2027 |

4.2 Bauablauf / Realisierung

Die Umsetzung erfolgt in 3 bis 4 Etappen unter Sperrung des motorisierten Individualverkehrs (MIV). Im Normalfall können durch die Etappierungen die jeweiligen Hauszufahrten sichergestellt werden. Der Langsamverkehr wird jeweils über die provisorisch beanspruchten Landflächen geführt.

Der Bus wird über die Mättiwilstrasse umgeleitet. Somit werden die beiden Haltestellen «Mättiwil» und «Unterwil» während der Bauzeit nicht angefahren.



Das detaillierte Vorgehen und der Umgang mit den Einschränkungen (Teilspernungen, LSA, Einbahnregime etc.) sind Gegenstand des Ausführungsprojektes.

5 Baukosten

Die Kosten für das gesamte Strassenbauprojekt wurden gemäss SIA 103 mit einer Genauigkeit von +/- 10 % ermittelt. Preisbasis: 2. Quartal 2023 (Bausparte 5.1/ Indexstand 123.9)

5.1 Strasse inkl. Trottoir und Entwässerung

– Baukosten inkl. Unvorhergesehenes	Fr. 1'740'000.00
– Landerwerb, Vermessung und Grundbuch	Fr. 410'000.00
– Honorar und Nebenkosten	Fr. 240'000.00
Strasse exkl. MWST	Fr. 2'390'000.00
8.1 % MWST	Fr. 193'590.00
Eigenleistungen ca. 4 %	Fr. 96'410.00
Total Strasse inkl. MWST	<u>Fr. 2'680'000.00</u>

5.2 Siedlungsentwässerung

– Baukosten inkl. Unvorhergesehenes	Fr. 230'000.00
– Honorar und Nebenkosten	Fr. 30'000.00
Siedlungsentwässerung exkl. MWST	Fr. 260'000.00
Eigenleistungen ca. 2 %	Fr. 5'000.00
Total Siedlungsentwässerung exkl. MWST	<u>Fr. 265'000.00</u>

5.3 Wasserleitung

– Baukosten inkl. Unvorhergesehenes	Fr.	410'000.00
– Sanitär	Fr.	320'000.00
– Honorar und Nebenkosten	Fr.	50'000.00
Wasserleitung exkl. MWST	Fr.	780'000.00
Eigenleistungen ca. 2 %	Fr.	15'000.00
Total Wasserleitung exkl. MWST	Fr.	<u>795'000.00</u>

Bezogen auf den ausgebauten Strassenlaufmeter bewegen sich die Baukosten im Vergleich zum damaligen Strassenbauprojekt aus dem Jahr 2011 im gleichen Rahmen.

6 Finanzierung

Die Finanzierung der Projektkosten für die Sanierung der St. Niklausenstrasse wird aufgeteilt in die Aufgabenbereiche Strassenbau, Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung.

Seit dem 1. Januar 2018 gelten die Bestimmungen der revidierten Gemeindeordnung. Gemäss Art. 68 b erteilt der Einwohnerrat eine Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben durch Sonderkredit, deren Wert im Einzelfall 1 % bis 20 % (2023: Fr. 621'650.00 bis Fr. 12'433'000.00) des budgetierten Gemeindesteuerertrages beträgt. Dieser Entscheid unterliegt dem fakultativen Referendum.

Aus den jüngsten Beschlüssen des Einwohnerrats geht hervor, dass aufgrund der baulichen Abhängigkeit der einzelnen Projekte die Zuständigkeit der Erteilung der Ausgabenbewilligung für alle Projekte beim Einwohnerrat liegen soll. Der vorliegende Bericht und Antrag berücksichtigt diese Praxisänderung des Einwohnerrates.

6.1 Finanzierung Bereich Strasse

Für die Investitionskosten von Fr. 2'680'000.00 im Bereich Strassenbau (inkl. Strassenbeleuchtung) wird mit vorliegendem Bericht und Antrag beim Einwohnerrat die Ausgabenbewilligung in Form eines Sonderkredits beantragt.

Gemäss Art. 12 Finanzreglement werden Eigenleistungen der Verwaltung aktiviert.

Gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden wird die vorliegende Investition dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Aufgrund dieser Zuordnung ergibt sich folgende Finanzierung:

Der Sonderkredit von Fr. 2'680'000.00 (inkl. 8.1 % MWST und Eigenleistungen) wird über die Investitionsrechnung unter der Kostenstelle 462068 «Sanierung St. Niklausenstrasse, Tannegg - Mättwilbach» mit allgemeinen Mitteln finanziert, anschliessend in der Bestandesrechnung (Anlagebuchhaltung unter der Anlagegruppe 140101 «Strassen») aktiviert und gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL Nr. 160) linear innert 30 Jahren abgeschrieben. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) werden ab 2026 die für diesen Sonderkredit notwendigen Budgetkredite eingestellt.

6.2 Finanzierung Siedlungsentwässerung

Für die geplanten Investitionskosten von Fr. 265'000.00 im Bereich Siedlungsentwässerung wird mit vorliegendem Bericht und Antrag beim Einwohnerrat die Ausgabenbewilligung in Form eines Sonderkredits beantragt. Gemäss Art. 12 Finanzreglement werden Eigenleistungen der Verwaltung aktiviert.

Gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden wird die vorliegende Investition dem Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung zugeordnet. Aufgrund dieser Zuordnung ergibt sich folgende Finanzierung:

Der Sonderkredit von Fr. 265'000.00 (exkl. MWST und inkl. Eigenleistungen) wird über die Investitionsrechnung unter der Kostenstelle 471025 «Sanierung Kanalisation St. Niklausenstrasse, Tannegg - Mättwilbach» mit allgemeinen Mitteln finanziert, anschliessend in der Bestandesrechnung (Anlagebuchhaltung unter der Anlagegruppe 140356 «Leitungsnetz Siedlungsentwässerung») aktiviert und gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL Nr. 160) linear innert 50 Jahren im Rahmen der Spezialfinanzierung abgeschrieben. Im AFP werden ab 2026 die für diesen Sonderkredit notwendigen Budgetkredite eingestellt.

6.3 Finanzierung Wasserleitung

Für die geplanten Investitionskosten im Bereich Wasserversorgung von Fr. 795'000.00 wird mit vorliegendem Bericht und Antrag beim Einwohnerrat die Ausgabenbewilligung in Form eines Sonderkredits beantragt.

Gemäss Art. 12 Finanzreglement werden Eigenleistungen der Verwaltung aktiviert.

Gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden wird die vorliegende Investition dem Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung zugeordnet. Aufgrund dieser Zuordnung ergibt sich folgende Finanzierung:

Der Sonderkredit von Fr. 795'000.00 (exkl. MWST und inkl. Eigenleistungen) wird über die Investitionsrechnung unter der Kostenstelle 470023 «Wasserleitung St. Niklausenstrasse, Tannegg - Mättwilbach» mit allgemeinen Mitteln finanziert, anschliessend in der Bestandesrechnung (Anlagebuchhaltung unter der Anlagegruppe 140355 «Leitungsnetz Wasserversorgung») aktiviert und gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL Nr. 160) linear innert 50 Jahren im Rahmen der Spezialfinanzierung abgeschrieben. Im AFP werden ab 2026 die für diesen Sonderkredit notwendigen Budgetkredite eingestellt.

7 Subventionen

Von Bund und Kanton werden keine Subventionen an die Strassenbaukosten, die Wasserversorgung oder die Siedlungsentwässerung geleistet. Weil bei der Wasserversorgung lediglich das bestehende Netz erneuert wird, leistet auch die Gebäudeversicherung keinen Beitrag. Gemäss Strassenreglement werden bei einer Gemeindestrasse 1. Klasse keine Beiträge durch Interessierte fällig.

8 Würdigung

Die St. Niklausenstrasse befindet sich im Abschnitt Tannegg bis Brücke Mättwilbach in einem kritischen Zustand: Einerseits betreffend Belag, anderseits betreffend Fahrbahnbreite und fehlendem Trottoir. Seitens des Gemeinderates und des Einwohnerrates wurde der Handlungsbedarf bereits vor Jahren erkannt und die Planung angegangen. Ein vom Einwohnerrat bewilligtes

Projekt wurde 2012 an der Urne abgelehnt. Seit der Ablehnung dieses Sanierungsprojektes hat sich der Zustand weiter verschlechtert. Mit dem vorliegenden Projekt beantragen wir eine massvolle, bedarfsgerechte und nachhaltige Sanierung und Erweiterung der bestehenden Verkehrsanlage. Das Projekt orientiert sich am Ausbaustandard und an der Verkehrsführung der bisher sanierten Abschnitte zwischen Tannegg und Seehotel Kastanienbaum. Dank der Verbreiterung der Strasse auf 6.10 m und dem durchgehend geführten Trottoir erhöht sich die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, insbesondere aber für den Fuss- und Veloverkehr.

9 Strategiereferenz

Diese Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze in der Gemeindestrategie:

- 1 Lebensraum gestalten
- 5 Mobilität zukunftsgerichtet bewältigen
- 7 Infrastrukturen pflegen

10 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Sanierung der St. Niklausenstrasse im Abschnitt Tannegg bis Mättiwilbach zu beschliessen.
- für den Strassenbau einen Sonderkredit von Fr. 2'680'000.00 inkl. MWST und Eigenleistungen zuzüglich allfälliger Teuerung zu genehmigen (KST 462068).
- für die Siedlungsentwässerung einen Sonderkredit von Fr. 265'000.00 exkl. MWST inkl. Eigenleistungen zuzüglich allfälliger Teuerung zu genehmigen (KST 471025).
- für die Wasserversorgung einen Sonderkredit von Fr. 795'000.00 exkl. MWST inkl. Eigenleistungen zuzüglich allfälliger Teuerung zu genehmigen (KST 470023).
- der vorgeschlagenen Finanzierung zuzustimmen.



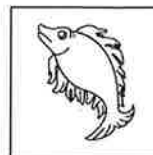
Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

- Anhang 1: Technischer Bericht
- Anhang 2: Situationsplan Strassenbau
- Anhang 3: Normalprofil
- Anhang 4: Situationsplan Werkleitungen
- Anhang 5: Querprofile
- Anhang 6: Situationsplan Landerwerb
- Anhang 7: Tempo 30 Gutachten
- Anhang 8: Signalisations- und Markierungsplan

Alle Anhänge werden digital zur Verfügung gestellt.



Einwohnerrat
Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1735 des Gemeinderates vom 7. September 2023
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission und der Bau- und Verkehrskommission
- in Anwendung von Art. 68 lit. b in Verbindung mit Art. 9 lit. h der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

-
1. Die Sanierung der St. Niklausenstrasse im Abschnitt Tannegg bis Mättiwilbach wird beschlossen.
 2. Die Ausgabenbewilligung (Sonderkredit) in Höhe von Fr. 3'740'000.00 inkl. Eigenleistungen zuzüglich allfälliger Teuerung wird genehmigt. Wobei sich der Sonderkredit aus folgenden drei Positionen zusammensetzt:
 - Teilkredit für den Strassenbau in der Höhe von Fr. 2'680'000.00 inkl. MWST (KST 462068).
 - Teilkredit für die Siedlungsentwässerung in Höhe von Fr. 265'000.00 exkl. MWST (KST 471025).
 - Teilkredit für die Wasserversorgung in der Höhe von Fr. 795'000.00 exkl. MWST (KST 470023).
 3. Der vorgeschlagenen Finanzierung wird zugestimmt.
 4. Das Postulat Nr. 2020-710 von Roger Eichmann, Die Mitte, «Erneuerung St. Niklausenstrasse Abschnitt Tannegg – Mättiwilbach» wird abgeschrieben.
 5. Beschluss Ziff. 2 unterliegt gemäss Art. 9 lit. h der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw, 26. Oktober 2023

Larissa Lehner
Einwohnerratspräsidentin

Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

Publiziert: **27. Okt. 2023**